

Presseinfo Dezember 2025 – 2

Betriebliche Altersvorsorge Arbeitgeberzuschuss nicht verschenken

Dass eine eigene Altersvorsorge wichtig ist, ist zweifelsohne unumstritten. Die aktuellen politischen Debatten und Gesetzgebungsinitiativen zeigen zudem, dass die private und betriebliche Altersvorsorge in Zukunft eine noch größere Rolle spielen wird. Damit mehr Arbeitnehmer eine betriebliche Altersvorsorge aufbauen können, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Zuschuss zur Altersvorsorge des Arbeitnehmers zu leisten. Schließt der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab, welche die Zahlung in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds vorsieht, muss der Arbeitgeber grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts in den Vertrag des Arbeitnehmers einzahlen. Allerdings ist der Arbeitgeber nicht zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn er durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers selbst keine Ersparnis hat. Das ist der Fall, wenn das Arbeitnehmereinkommen über den relevanten Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegt. „Arbeitnehmer, deren Einkommen unter den Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung liegen und die bislang über keine betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Entgeltumwandlung verfügen, sollten sich diesbezüglich beraten lassen und ggf. noch vor dem Jahreswechsel einen entsprechenden Vertrag abschließen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie den Arbeitgeberzuschuss, der einen Beitrag zur Absicherung im Alter leisten kann, verschenken“, rät David Martens, stellvertretender Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenkasse beträgt im Jahr 2025 bundesweit 66.150 Euro und in der allgemeinen Rentenversicherung bundesweit 96.600 Euro.